

Gemeinde Nehren
Kreis Tübingen

Zweite Satzung über die Änderung der Satzung über
die Aufstellung des Bebauungsplans "Weihergärten-
Brühl"

Auf Grund der §§ 10 und 13 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I.S.341) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25. Juli 1955 (Ges.Bl.S.129) hat der Gemeinderat am 3.7.72/4.6.73..... folgende Änderung des Bebauungsplans für das Gebiet "Weihergärten-Brühl"

b e s c h l o s s e n :

Artikel 1:

Der Bebauungsplan "Weihergärten-Brühl" erhält die geänderte Fassung mit textlichen Festsetzungen vom 3.7.72/4.6.73.....

Die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans "Weihergärten-Brühl" in der Fassung vom 6. April 1970 werden wie folgt geändert:

1) Planungsrechtliche Festsetzungen: (§ 9 Abs. 1 BBauG - BauNVO)

1.1 Art der baulichen Nutzung: Allgemeines Wohngebiet
(§ 4 BauNVO)

1.5 Garagen

a) Einzelgaragen (GA) müssen bei 1-geschossigen freistehenden Gebäuden an das Hauptgebäude unter gemeinsamer Dachfläche mit gleicher Dachneigung angebaut werden.

b) Sammelgaragen (SGa) mit Flachdach.

Freistehende Einzelgaragen sind nicht zulässig.

1.7 (neu) Gemeinschaftliche Zugänge für Gebäude nordwestl. der Straße C sind mit Baulasten abzusichern

2) Bauordnungsrechtliche Festsetzungen: (§ 111 LBO)

2.1 Dachformen:

Gebäude mit 2 u. 3 Vollgeschossen:
Satteldach mit Ziegeldeckung, 22°
Dachneigung, kein Kniestock, kein
Dachausbau, keine Dachaufbauten.

Gebäude mit 1 Vollgeschos:
Gebäude beiderseits der Straße A
sowie nordwestlich der Straße C
Satteldach mit Ziegeldeckung, 25°
Dachneigung, Kniestock bis 50 cm
an der Gebäudeseite zulässig,
an der das Dach über die Garage ab-
geschleppt wird.
Giebelzimmer zulässig, keine Dach-
aufbauten.

Gebäude südwestlich des Weges A:
Satteldach mit 18° Dachneigung,
Dachdeckung mit dunkelgetünchten Ziegeln
oder Asbestzementplatten (Inastschie-
fer) kein Kniestock, kein Dachaus-
bau.

Gebäude zwischen den Wegen A + D
(Grenzbau:
Flachdach mit Kiesabdeckung
Gebäude südwestlich der Wege, B, F, G,
Satteldach, Ziegelabdeckung, 22°
Dachneigung, kein Kniestock, kein
Dachausbau.

Gebäude zwischen Straße D, Weg G
und Vie.Weg 8 (Gartenhofhäuser)
Flachdach mit Kiesabdeckung

Art. 2: Begründung:

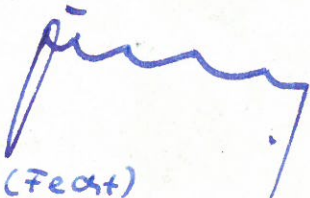
Die Umstufung vom VR zum WA ist bedingt durch die strukturelle Bevölkerungszusammensetzung der Gemeinde. Außerdem dürfte die L 384 in Zukunft eine größere Bedeutung erhalten.

Art. 3: Inkrafttreten:

Die Satzungsänderung tritt nach Genehmigung durch das Landratsamt Tübingen und am Tag der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Nehren, den 3.7.72/4.6.73




(Feat)
Bürgermeister

Ausgelegt v. 17.8.72 - 17.9.72
Ankündigung bekannt gemacht am
9.8.72 im Gemeindeboten Nr. 58/72
Satzungsbeschluss öff. bekannt gemacht
am 25.8.73, Gemeindebote v. 25.8.73

Inkraft mit 5.1.74

Die 2. Änder. Satzung wurde vom LRA Tübingen
am 20.12.73 genehmigt.

Öffentliche Bekanntmachung am 5.1.74

Inkrafttreten am 5.1.74